

§ 8 ALG **Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)**

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Leistungen zur Teilhabe -> Erster Unterabschnitt – Voraussetzungen für die Leistungen

Titel: Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ALG

Gliederungs-Nr.: 8251-10

Normtyp: Gesetz

§ 8 ALG – Persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte erfüllt, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) Für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe gilt § 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend; § 17 Abs. 1 Satz 2 ist hierbei nicht anzuwenden.